



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Am 09. Mai 2010 wird die Landtagswahl durchgeführt. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen der Wahlkreise 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II/Wesel I - werden in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

#### Zeit der Einsichtnahme:

Montag, 19.04.2010, bis Donnerstag, 22.04.2010  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag, 23.04.2010  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### Ort der Einsichtnahme:

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047  
Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 6.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12:00 Uhr, Einspruch einlegen.

Einsprüche sind während der Einsichtsfrist beim Oberbürgermeister, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, Erdgeschoss, Zimmer 6, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. So weit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Beauftragten des Oberbürgermeisters offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,

wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des zutreffenden Wahlkreises (55 oder 56) oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde

c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18:00 Uhr, im Rathaus Oberhausen sowie im Rathaus Osterfeld und im Technischen Rathaus Sterkrade mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 75 bis Seite 87

Ausschreibungen

Seite 88 bis Seite 90

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 4. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15:00 Uhr stellen, jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 55 - Oberhausen I - oder des Wahlkreises 56 - Oberhausen II/Wesel I - ,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr im Bereich Statistik und Wahlen ausgehändigt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden einer/m anderen als dem/der Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Oberhausen, 02.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

## Offenlegung des Automatisierten Liegenschaftsbuches bezüglich der Eintragung der Eigentümerangaben des Jahres 2009 der Gemeinde Oberhausen nach Übernahme der Eigentümerangaben aus Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen

Gemäß § 13 Abs 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO z VermKatG NRW) in der Fassung vom 08.11.2006 wird das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) infolge der Übernahme der Eigentümerangaben für das Jahr 2009 aus Grundbüchern des Grundbuchamtes Oberhausen in der Zeit vom

03.05.2010 bis 07.06.2010 einschließlich

beim Dezernat 5 „Planen, Bauen, Wohnen“, Bereich 2 „Geodaten, Vermessung und Kataster“, Fachbereich 30 „Liegenschaftskataster und Bodenordnung“, Technisches Rathaus, Zimmer A 003, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Eigentümerangaben können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Eigentümerangaben des Jahres 2009 des Automatisierten Liegenschaftsbuches an die Stelle der vorherigen Eigentümerangaben.

Oberhausen, 09.03.2010  
Der Beigeordnete

Peter Klunk

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße-**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 596 -Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße- vom 29.01.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 12.04.2010 bis 21.05.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Am 13.05.2010 (Christi Himmelfahrt) geschlossen.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Alsenstraße; nördliche Seite der Marktstraße; östliche Seite der Düppelstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 815, 816, 819, 698, 695, 687 und 502.

Der Rat der Stadt hat am 22.03.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

**Hinweise**

Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 24.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße-**

Seit dem Jahr 2003 wird mit dem Prozess „Masterplan Innenstadt“ angestrebt, die Innenstadt von Alt-Oberhausen als Lebens- und Wohnstandort, als Handelszentrum sowie als Standort zentraler Funktion für die Gesamtstadt nachhaltig zu stärken und aufzuwerten. Die Marktstraße stellt dabei einen der Handlungsschwerpunkte dar. Eine Anhäufung von Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Bordellen oder bordellartigen Betrieben würde diesen Zielen, gerade auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung, wegen ihres typischen Erscheinungsbildes und den typischerweise damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen entgegenstehen. Daher soll auch im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen (u.a. Haus der ev. Kirche und CVJM-Haus) im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 596 eine Steuerung der Nutzungen im Plangebiet vorgenommen werden, ohne dass negative Effekte für den Bereich der Marktstraße und die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen befürchtet werden müssen.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.



**Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 119**

**I. Satzung**

über die Veränderungssperre Nr. 119 vom 23.03.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 11.01.2010 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 119 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und umfasst das Flurstück Nr. 301.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 02.04.2011. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:  
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 23.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

### Bereich der Veränderungssperre Nr. 119



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße -**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße - liegt in der Zeit vom **09.04.2010 bis 23.04.2010** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 15, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:**

Montag - Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:**

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Parallelstraße, südwestliche Seite der Alleestraße, nördliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen Hbf / Bf Duisburg - Meiderich - Ost, östliche Seite der Bebelstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

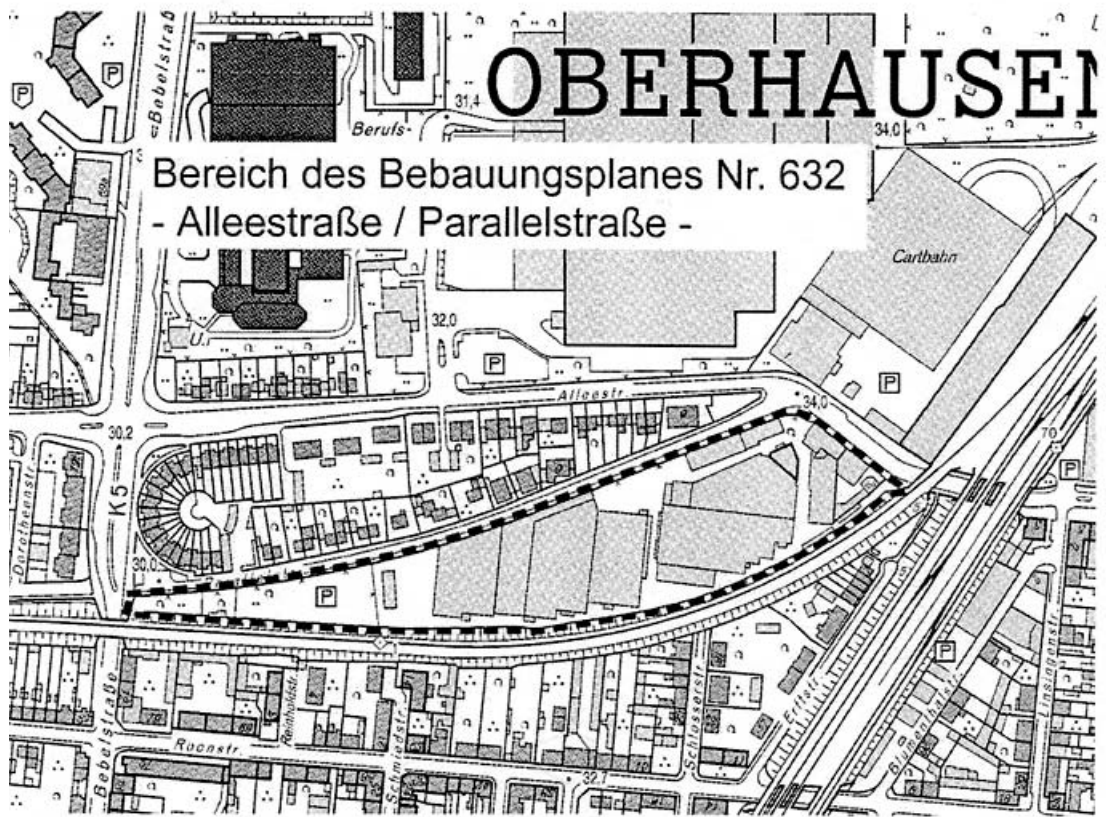
Oberhausen, 08.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße -**

Zum Erhalt sowie zur Förderung der Attraktivität des Hauptzentrums Alt-Oberhausen und des Nebenzentrums Bero-Center soll im Plangebiet der Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen werden. Weiterhin sollen zum Erhalt sowie zur Förderung der Attraktivität der genannten Zentren sonstige Nutzungen, die zur Beeinträchtigung der Attraktivität der Zentren führen wie z.B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße -**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - liegt in der Zeit vom 12.04.2010 bis 26.04.2010 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:**

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:**

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nohlstraße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Gewerkschaftsstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße -**

Stadtplanerisches Ziel für Alt-Oberhausen - insbesondere im Bereich der Marktstraße - ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion. Die traditionell vorhandene starke Durchmischung mit Wohnen - auch in Kerngebieten - soll dabei erhalten bleiben. Die Handels- und Gewerbefunktion steht dabei im direkten Umfeld der Marktstraße im Vordergrund, während mit zunehmender Entfernung von der Marktstraße die Wohnfunktion stärker wird. Um einen qualitativ hochwertigen Innenstadtbereich zu entwickeln, sind Nutzungen wie Vergnügungsstätten und bordellartige Nutzungen sowie der Handel mit erotischer Ware nicht förderlich. Zudem ist in Alt-Oberhausen eine Konzentration von Bordellen und bordellartigen Betrieben auf einem eng abgegrenzten Bereich der Flaßhoffstraße vorgesehen. Mit der Planung wird dem Anspruch an eine lebendige und angstfreie Innenstadtkultur Rechnung getragen, die auch dazu beiträgt, das Leben in der Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten.

Zur Regelung der Vergnügungsstätten und von Gewerbebetrieben, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, sowie von entsprechenden Einzelhandelsangeboten sind ordnende textliche Festsetzungen für das Plangebiet notwendig. Im Rahmen einer Kerngebietsausweisung wurden Maßgaben für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen erarbeitet.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 646 - Vestische Straße (Nahversorgungszentrum Heide) - im beschleunigten Verfahren**

Der Rat der Stadt hat am 22.03.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1- Stadtplanung - vom 02.02.2010 umrandete Gebiet, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Der Bebauungsplan Nr. 646 wird im Plangebiet voraussichtlich eine zulässige Grundfläche von ca. 30.000 qm festsetzen. Die Vorprüfung der Umweltauswirkungen (unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien) zur Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten, da er zur Sicherung und Stärkung der Versorgungssituation des zentralen Versorgungsbereiches Heide städtebauliche Optimierungsmöglichkeiten weitgehend innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. Bestands vorsehen soll.

Mit dem Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung ist somit möglich.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 1, 26 und 27, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze der Flurstücke Nr. 642 und 641, Flur 26; südliche Grenze der Flurstücke Nr. 641, 579 und 509, Flur 26; am westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509, Flur 26, abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 615, Flur 26; nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 615, Flur 26 (Brackstraße); die Straße „Am Stemmersgraben“ überquerend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 327, Flur 27; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 327, Flur 27 (Brackstraße); südöstliche Seite der Erikastraße; einschließlich der Verlängerung bis zur nordöstlichen Seite der Vestischen Straße; nordöstliche Seite der Vestischen Straße; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 313, Flur 1; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 313, 424, 318 und 320, Flur 1; nordwestliche Seite der Hertastraße einschließlich der Verlängerung bis zur nordöstlichen Seite der Vestischen Straße; nordöstliche Seite der

Vestischen Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 646 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung und Stärkung der Versorgungssituation des zentralen Versorgungsbereiches Heide als Nahversorgungszentrum für den nordwestlichen Teil Osterfelds;
- Regelungen bezüglich des im Plangebiet vorhandenen Einzelhandels insbesondere Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten;
- Prüfung von weiteren Flächenausweisungen zu Gunsten von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel.
- Ausschlusses von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung des Nahversorgungszentrums führen können, wie z.B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

Oberhausen, 24.03.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Jahresabschluss 2008 der ASO  
Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen**

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 24.06.2009

den Jahresabschluss 2008  
bestehend aus Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang  
Anlagennachweis  
den Lagebericht 2008

nach Aufstellung durch die Werkleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 29.06.2009 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2008 und den Lagebericht 2008 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 135.060,01 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Betriebsleiter der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**Bestätigungsvermerk**

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 04.05.2009 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der EigVO NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Alteneinrichtungen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 G0 NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alteneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wer-

den die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“  
Köln, den 04. Mai 2009

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Rudolf Wirtschaftsprüfer	gez. Hellweg Wirtschaftsprüfer
-------------------------------------	--------------------------------------

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 24.09. 2009  
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)  
Im Auftrag  
gez. Thomas Knuth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2008 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag,	12.04.2010
Dienstag,	13.04.2010
Mittwoch,	14.04.2010
Donnerstag,	15.04.2010
Montag,	19.04.2010
Dienstag,	20.04.2010
Mittwoch,	21.04.2010

Oberhausen, 15. März 2010  
Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker  
Betriebsleiter

**WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen**

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Folgende von der Gesellschafterin der Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) entsandten „städtischen“ Vertreter/innen im Aufsichtsrat der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH haben ihr Mandat niedergelegt:

Grunauer	Walburga	zum 31. 12. 2009
Reinemann	Bernd	zum 31. 12. 2009
Broß	Klaus-Dieter	zum 31. 01. 2010
Motschull	Frank	zum 31. 01. 2010
Nagels	Hans-Jürgen	zum 31. 01. 2010
Paßgang	Walter	zum 31. 01. 2010
Telli	Ercan	zum 31. 01. 2010

Mit Beschluss vom **08.02.2010** hat der Rat der Stadt Oberhausen folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH entsandt:

Broß	Klaus-Dieter
Grefermann	Jürgen
Motschull	Frank
Nagels	Hans-Jürgen
Pléw	Peter
Schucker	Rainer
Telli	Ercan
Elsemann	Bernhard
- als Mitglied gem. § 113 Abs. 2 GO NRW -	

Oberhausen, 16. März 2010  
 WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH  
 Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke                      Dirk Buttler

**Ausschreibungen**

**Sportanlage „Am Dicken Stein“, Dorstener Straße, 46119 Oberhausen**

**a) Ausschreibende Stelle:**

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Technisches Gebäudemanagement (TGM)  
 Baumanagement  
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)  
 46145 Oberhausen  
 Telefon: 0208 594-7108 Herr Kuhla  
 Telefax: 0208 594-7140  
 Internet: www.ogm.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**c) Art des Auftrages**

Sportanlage „Am Dicken Stein“

**d) Ort der Ausführung**

Dorstener Straße, 46119 Oberhausen

**e) Art und Umfang der Leistungen**

Umgestaltung in Groß- und Kleinkunstrasenspielfelder

Tennenmaterial 0 / 3 mm ausbauen und abfahren	ca. 130 cbm
Oberboden ausbauen und abfahren	ca. 1.300 cbm
Drainageleitungen DN 80, DN 100 und DN 150	ca. 2.500 m
Betonpflaster 20 / 10 / 8 cm einschl. Unterbau	ca. 850 qm
Betonkantensteine 100 / 20 / 8 cm	ca. 500 m
Entwässerungsmulde 50 / 30 / 10 cm	ca. 310 m
Elastische Tragschicht, 30 mm, einschl. Unterbau	ca. 8.600 qm
Kunstrasen, granulatverfüllt	ca. 8.600 qm
Ballfangzaun, Höhe bis 6,00 m	ca. 95 m
Schotterrasenflächen	ca. 2.400 qm

**f) Voraussichtliche Ausführungsfristen**

31. Mai - 06. August 2010

**g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können ab dem 06.04. – 23.04.2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.  
 Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande

**Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**

Telefon: 0208 594-7108 Herr Kuhla

**h) Kosten der Unterlagen**

25,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.  
 Kosten werden nicht erstattet.

**i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**

Die Angebote sind bis zum 29.04.2010, 9.00 Uhr, einzureichen

**j) Anschrift für Angebotsabgabe**

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum  
 D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)  
 46145 Oberhausen

**k) Sprache**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.

**m) Eröffnungstermin**

Die Angebote werden am 29.04.2010, 9.00 Uhr,  
 Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus),  
 46145 Oberhausen, eröffnet.

**n) Geforderte Sicherheiten**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der  
 Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die  
 Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der  
 Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umge-  
 wandelt.

**o) Zahlungsbedingungen**

gemäß VOB/B § 16

**p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum  
 Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und  
 Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1  
 VOB/A zu machen.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftli-  
 che Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevoll-  
 mächtigten Vertreter für den Abschluss und die  
 Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzule-  
 gen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der  
 Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der  
 Sozialversicherungsträger

**q) Zuschlags- und Bindefrist**

31.05.2010

**r) Vergabepflichtstelle**

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Cecilienallee 2  
 D - 40474 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 475-3131  
 Telefax: 0211 475-3989  
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A  
 Ausbau der L155 - Holtener Str. - von  
 Postweg bis Bahnhofstr.  
 Hard- u. softwaremäßige Erweiterung des  
 Verkehrsrechners sowie Erneuerung  
 einer rechnergesteuerten Signalanlage**

**a) Ausschreibende Stelle**

Stadt Oberhausen  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich 5-6-10  
 Signalwesen  
 Technisches Rathaus  
 Bahnhofstraße 66  
 46042 Oberhausen  
 Telefon: 0208 825-2669  
 Telefax: 0208 825-5163

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**c) Art des Auftrages**

Ausführung

**d) Ort der Ausführung**

Stadtgebiet Oberhausen

**e) Art und Umfang der Leistungen,**

allgem. Merkmale der baul. Anlage  
 Hard- und softwaremäßige Erweiterung des vorhan-  
 denen Verkehrsrechners sowie Lieferung und  
 Montage einer rechnergesteuerten Lichtsignalanlage  
 (Steuergerät, Signalgeber, Maste, Erdkabel, etc.).

**f) entfällt**

**g) entfällt**

**h) Ausführungsfristen:**

Beginn: 01.06.2010  
 Ende: Fertigstellung bis 13 KW. 2011

**i) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.04.2010  
 beim Fachbereich 5-4-40, - Submissionen -,  
 Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Haus B,  
 Raum B 122, schriftlich angefordert werden.  
 Telefon: 0208 825-2582  
 Telefax: 0208 825-5061

**Auskünfte erteilt:**

Fachbereich 5-6-10  
 Signalwesen  
 Bahnhofstraße 66  
 46042 Oberhausen  
 Herr Großkamp  
 Telefon: 0208 825-2669  
 Telefax: 0208 825-5163

**j) Kosten der Unterlagen**

19,50 EUR ( per Scheck). Kosten der Unterlagen  
 werden nicht erstattet.

**k) Frist für die Einreichung der Angebote  
 (Submissionstermin)**

Die Angebote sind bis zum 27.04.2010, 09:30 Uhr,  
 einzureichen.

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Jahresbezugspreis 16,-- Euro,          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

**l) Anschrift für die Angebotsabgabe**

Stadt Oberhausen  
 Fachbereich 5-4-40  
 - Submissionen -  
 Bahnhofstraße 66  
 46042 Oberhausen

**m) Sprache**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**n) Teilnehmer am Eröffnungstermin**

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A

**o) Eröffnungstermin**

Die Angebote werden am 27.04.2010, 09:30 Uhr,  
 Haus B, Raum B 101, Bahnhofstraße 66, 46042  
 Oberhausen, eröffnet.

**p) Geforderte Sicherheiten**

Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 % der  
 Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer. Die  
 Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der  
 Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umge-  
 wandelt.

**q) Zahlungsbedingungen**

Gem. § 16 VOB/B

**r) Bietergemeinschaft**

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftli-  
 che Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevoll-  
 mächtigten Vertreter für den Abschluss und die  
 Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.  
 (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei  
 Arbeitsgemeinschaften.)

**s) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,  
 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu  
 machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstaben a - g.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsge-  
 nossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbe-  
 hörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialver-  
 sicherungsträger

**t) Zuschlags- und Bindefrist**

bis 04. Juni 2010

**u) entfällt**

**v) Nachprüfungsstelle/Behörde**

Vergabekammer bei der Bezirksregierung  
 Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf